

V e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Waldnaabschleife" vom 20.05.1987

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) in BayRS 791 - 1 - U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.86 (GVBl 1986 S. 135), erlässt die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 14.05.87, Nr. 820-8632 WEN 12, genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1 Schutzgegenstand

1. Die in einer Waldnaabschleife auf den Grundstücken Flst.Nrn. 3699 und 3699/1 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. gelegene Magerwiese mit Nasswiesen- und Magerrasenbeständen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
2. Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Waldnaabschleife".
3. Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen. Diese Karten (Anlagen) sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles "Waldnaabschleife" ist es,

1. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten, in dem bestehenden Umfang zu schützen,
2. eine artenreiche Ausgleichsfläche zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten,
3. die das Landschaftsbild belebenden Elemente der Magerwiese, des Magerrasens und der Nasswiese sowie der Gehölzsäume zu bewahren,
4. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
5. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum zu sichern,
6. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Waldnaabtals zu bewahren.

§ 3 Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. als Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Auffüllungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushaltes in jeglicher Art, insbesondere Entwässerungen, vorzunehmen,
3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
4. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,

5. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in die geschützte Fläche einzubringen,
6. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entfernen (ausgenommen Fälle nach § 4 Nr. 1 und 6),
7. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
8. Aufforstungen vorzunehmen,
9. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
10. die Fläche außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu befahren,
11. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
12. die Fläche umzubrechen,
13. das Düngen der Fläche sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
14. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang als einschürige Streuwiese; es gilt jedoch § 3 Nr. 13,
2. die einzelstammweise Nutzung der Gehölzsäume,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. die nach Art. 42 BayWG notwendigen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an der Waldnaab; es gilt jedoch § 3 Nr. 1, 2, 3, 5, 7 und 9.

§ 5 Genehmigung

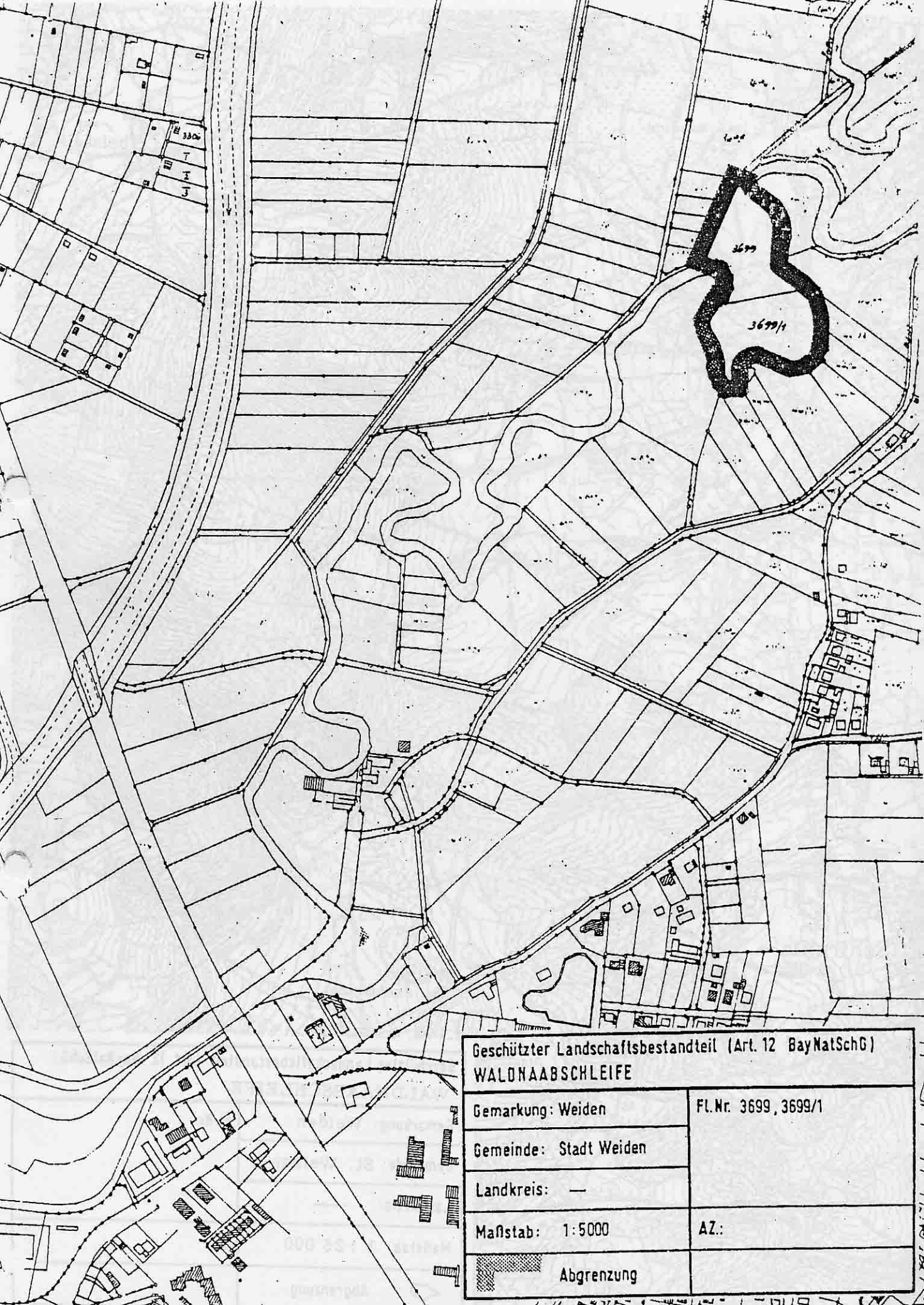
- (1) Die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.


§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffer 1 bis 14 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.




Geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG)	
WALDNAABSCHLEIFE	
Gemarkung: Weiden	Fl.Nr. 3699, 3699/1
Gemeinde: Stadt Weiden	
Landkreis: —	
Maßstab: 1:5000	AZ.:
 Abgrenzung	



Geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG)

WALDNAABSCHLEIFE

Gemarkung: Weiden	Fl. Nr.
Gemeinde: St. Weiden	
Landkreis: —	
Maßstab: 1 : 25 000	AZ:
 Abgrenzung	